Der

Erbverzicht der adeligen Töchter.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doctorwürde

einer

hochverehrlichen Facultät

der Universität Erlangen

vorgelegt von

Karl Maier

Rechtspraktikant aus Regensburg.

München 1893.

Druck der Akademischen Buchdruckerei von F. Straub.

Der

Erbverzicht der adeligen Töchter.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doctorwürde

einer

hochverehrlichen Facultät

der Universität Erlangen

vorgelegt von

Karl Maier

Rechtspraktikant aus Regensburg.

München 1893.

Druck der Akademischen Buchdruckerei von F. Straub.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535711_0054

Zu den ureigensten Bildungen des Deutschen Rechtes gehören die Erbverzichte, insonderheit die Erbverzichte der adeligen Töchter.

Der strenge Romanist sah mit Missgunst auf ein solches Gebilde, für das sich keine Quelle, keine Analogie im „corpus juris“ finden liess.

Und doch brachte es im 17. und 18. Jahrhundert die Strömung der Zeit mit sich, dass man versuchte, eine Theorie für dieses Institut im römischen Recht zu finden und mit apodiktischer Gewissheit Rechtssätze aufstellte, welche den Erbverträgen und Erbverzichten nie zu Grunde lagen.

„Völlig sichere Regeln, sagt Heffter[1]), lassen sich für alle Fälle nicht aufstellen. Auch die Praxis der Reichsgerichte gewährt keinen festen Anhalt.

Theoretisches Kritisieren ohne kritische Beachtung der rechtsgeschichtlichen Momente hat in früherer Zeit die ganze Materie ungemein verdunkelt.“

Die „rechtsgeschichtlichen Momente“ führen uns zu einer richtigen Beurteilung der ganzen Materie.

Grund und Boden sind der Stolz des freien Mannes. Deshalb die Symbolik bei Veräusserungen liegender Güter, um den Ernst des Rechtsgeschäftes zur Anschauung zu bringen, — ich erinnere nur an die effestucatio, bei welcher durch

1) Heffter, Sonderrechte der souv. und der mediat. vorm. reichsst. Häuser Deutschlands, p. 217.

Hingabe der Aehre so sinnvoll ausgedrückt wird, dass der Veräusserer den Boden, der ihn genährt, fremden Händen übergibt. Schon die Bezeichnung „eigan, arbi, erbi", welche für Grundbesitz gebraucht werden[1]), lassen auf die Bedeutung schliessen, welche demselben im deutschen Volksbewusstsein beigelegt wurde.

Zudem standen die Familienglieder bezüglich des Grundbesitzes meist in einem „Ganerbenverhältnisse", d. h. sie hatten ein Gesamtrecht am Grundbesitz des Hauses[2]), die Schicksale der Familie, besonders des Adels, waren auf das engste mit dem Besitze der liegenden Güter verknüpft.

Darf es deshalb Wunder nehmen, wenn der Immobiliarverkehr erschwert wurde, wenn das Eigentum, das der römische Rechtsdespotismus bis in die äussersten Konsequenzen verfolgte, im deutschen Rechte bezüglich des Grundbesitzes manche Beschränkung erdulden musste, sowohl bei Geschäften unter Lebenden, als auch von Todeswegen? Gerade bei letzteren Rechtsgeschäften treten jene Institute auf, welche bestimmt sind, Grund und Boden der Familie zu erhalten; denn in dem dominium lag das imperium. Dies war von schwerwiegender Bedeutung für den Adel der frühesten Zeit. „Zu einem vollständigen Geburtsadel, sagt Schröder[3]), war es noch nicht gekommen, indem die edle Abstammung für sich allein nicht ausreichte; denn, wie nur derjenige Fürst war, der Fürstenamt bekleidete, so bildete der Besitz einer adeligen Grundherrschaft die unerlässliche Voraussetzung für die edlen Geschlechter. Wer nicht Grundherr war, schied aus der Klasse der Edlen aus und gehörte trotz seiner Abstammung zu den Gemeinfreien. Doch brachte es das Ganerbenrecht an den Stammgütern der adeligen Häuser mit sich, dass das

1) Schröder, Deutsche Rechtsgesch. p. 259.

2) Schröder, a. a. O. p. 263; ebenda vergl. Anm. 81 bez. des Wortes „Ganerbe".

3) Schröder a. a. O. p. 420.

ungeteilte Stammgut auch den persönlich nicht im Besitz befindlichen Familiengliedern zugerechnet wurde."

Zur Ausübung des imperiums war also der Grundbesitz nötig, ebenso zur Erhaltung des adeligen Standes. „Die sociale Stellung des Adels fiel bei den Franken einer sich allmählich bildenden Aristokratie des Königsdienstes und des Grossgrundbesitzes zu."[1])

Zu den ältesten Zeiten, wo noch kein wohlorganisiertes Staatswesen Hab und Gut des Einzelnen schützte, konnte nur der waffengewaltige Mann ein solch kostbares Gut, wie der Grundbesitz damals war, bewahren, nicht die schwache Frau, der man nicht nur die physische Kraft hiezu absprach, sondern auch die geistige, indem zu den meisten Rechtshandlungen der Frauen ihnen ein „Vogt" beigegeben wurde.

Was war natürlicher, als dass man die Frauen von der Succession in Dinge ausschloss, die in ihren Händen zu Grunde gehen mussten.

Hand in Hand mit den Neubildungen des weiblichen Erbrechtes gingen auch die Mittel, dasselbe zu bekämpfen, so weit eben ein Interesse hiefür vorlag. Dieses Interesse ist natürlich zu den einzelnen Zeiten ein verschiedenes gewesen.

Gehen wir an der Hand der deutschen Rechtsgeschichte zurück auf die Entwickelung des Erbrechtes der Frauen, so werden wir auch den Ursprung der Erbverzichte im deutschen Rechtsleben auffinden.

Zur Zeit der Volksrechte finden sich erbrechtliche Bestimmungen zum Nachteile der Frauen in grösserem oder geringerem Grade.

Bei manchen Volksrechten findet sich ein relativer Vorzug der Schwertseite vor der Spindelseite, — manche Stämme liessen es sich genügen, nur unter gleichen Erben dem männlichen Geschlecht, sei es überhaupt, sei es in Betreff

1) Brunner, Deutsche Rechtsgesch. p. 251.

des Grundbesitzes, den Vorzug vor dem weiblichen zu gewähren, — hinwieder andere Volksrechte befolgen ein strengeres Prinzip bezüglich des Ausschlusses der weiblichen Succession.[1])

Zu letzterer Art gehört das salische und thüringische Recht. „De terra vero nulla in muliere hereditas non pertinebit, sed ad virilem sexum, qui fratres fuerint, tota terra pertineat“ (L. Sal. 59 § 5)[2]). Die lex Salica schliesst hiedurch die Frauen vollständig von dem erbschaftlichen Erwerbe der „terra“ aus, ähnlich, wie bei den Angelsachsen und Friesen die Erbgüter und bei den Burgundern die Krongüter nie in Hände der Frauen übergehen konnten. Mehr Zugeständnisse an die weibliche Succession bezüglich der Immobilien macht das thüringische Recht: „Usque ad quintam generationem, paterna generatio succedat, post quintam autem filia ex tota, sive de patris, sive matris parte, in hereditatem succedat, et tunc desuum hereditas ad fusum a lancea transeat.“[3]) Hier ist das Erbrecht der Frauen bereits nur mehr zeitlich, aber nicht mehr dauernd beseitigt. Waren keine Söhne vorhanden, so unterlagen nach der lex Salica die Sal- oder Herrengüter dem Heimfallsrecht des Königs.

Minder scharf trat der Unterschied der Geschlechter bei der Mobiliarerbfolge hervor. Es fand zwar bei der „fahrenden Habe“ auch eine Spezialsuccession in gewisse Gegenstände statt, — ich nenne: das Heergewäte und die Gerade — im Uebrigen aber hatte nur der Sohn vor der Tochter den Vorzug.

In Ermangelung eines Sohnes kam also die terra, das „echte Eigen“, falls sie nicht dem Heimfallsrecht des Königs unterlag, an die nächsten männlichen Verwandten, die „Fahrnis“ an die Tochter.

Aus dem Gesagten erhellt, dass sich in der Periode der Volksrechte mehr oder minder eine Zurücksetzung der

1) Schröder a. a. O. p. 319.
2) Schröder a. a. O. p. 318, Anm. 396.
3) Schröder a. a. O. p. 319.

Töchter bezüglich der Erbfolge in die liegenden Güter geltend macht.

In diese Zeiten kann man wohl die Entstehung der Erbverzichte der Töchter nicht setzen; sie wären durch die erbrechtlichen Bestimmungen vollständig irrelevante Handlungen gewesen.

Die lex Salica enthält keinen Erbverzicht, wenn sie von dem Ausscheiden aus der Sippe handelt, vielmehr tritt für denjenigen qui se parentilla tollere vult die rechtliche Folge ein, dass er sein Erbrecht seinen Verwandten gegenüber verliert[1]), während diesen ihr Erbrecht gegen den Ausscheidenden nicht genommen werden konnte.[2])

Gengler[3]) nennt dies eine mittelbare Erbentsagung, indem der Entsagende am Malberge erklären musste „quod juramento et hereditatem et totam rationem illorum (i. e. parentum) se tollat.

Dagegen möchte ich mich unbedingt der Meinung von Beseler[4]), entgegen Stobbe[5]), anschliessen, dass in der Zustimmungserklärung des nächsten Erben zur Veräusserung eines Grundstückes ein Erbverzicht zu finden sei, indem alle Erfordernisse eines solchen in dem genannten Rechtsgeschäfte enthalten sind. Der Verzichtende entschlägt sich eben zu Gunsten des Erblassers seines Erbrechts bezüglich des Gutes. Das gesetzlich normierte Erbrecht ist in diesem Falle das Verzichtsobjekt. Ob der Erbe den Erlös des verkauften Gutes als Aequivalent für seinen Verzicht erhält, thut dem onerosen Charakter der Erbverzichte keinen Abbruch; oneriert ist der Verzichtende immerhin, indem er statt des altehrwürdigen Erbes ein neues Gut, oder gar nur pecunia oder mancipa eintauscht.

---

1) Stobbe, Deutsch. Pr.-R. V p. 302, Anm. 2.
2) Schröder a. a. O. p. 70.
3) Gengler, Deutsch. Pr.-R. p. 747.
4) Beseler, Erb-Vertr. II. 2. p. 222.
5) Stobbe a. a. O. p. 302, Anm. 2.

Wenn auch die Erbverzichte der Töchter sich in jener Zeit nicht mit historischer Gewissheit nachweisen lassen, so besteht doch hinwiederum kein Grund, sie als rechtlich unmöglich hinzustellen. Die freiere Behandlung, welche das Erbrecht der Frauen im 11. Jahrhundert erfuhr, bedrohte die Vorrechte des Mannesstammes bezüglich des Erbgangs in das „echte Eigen."

Da diese sich als notwendig erwiesen hatten, suchte man denn, als die gesetzlichen Vorschriften ihre Kraft zu verlieren begannen, sie durch eigene Massnahmen zu erhalten. In diesem Sinne konnten wahre Erbverzichte schon im 11. Jahrhundert vorkommen, obwohl sie sich durch Urkunden erst im 13. Jahrhundert nachweisen lassen.[1])

Die in den Rechtsbüchern des 12. und 13. Jahrhunderts ausgesprochenen Grundsätze waren aber der eigentliche Anstoss[2]), einen regelmässigen Gebrauch der Erbverzichte der Töchter, insonderheit der Töchter des Adels aufkommen zu lassen. Der Bürger fand sich besser in diese Neuerungen, ja sie entsprachen seinen Anschauungen besser, da sie ihm bei dem in den Städten aufblühenden wirtschaftlichen Leben manches Hindernis aus dem Wege räumten, das ihn an dem freien Gebrauch seines Vermögens hinderte.

Anders war es bei dem Adel; er wollte sich „Stamm und Namen" erhalten, nicht in der allgemeinen Masse verschwinden. Die alten Volksrechte lebten in ihm fort.[3])

Generationen hatten unter ihnen gelebt und geblüht, man sorgte, dass auch in Zukunft die Prinzipien, die den Glanz der Familie aufrecht erhalten und vermehrt hatten, ihre Geltung nicht verlieren sollten.

Die Landrechte stellten meist Frau und Mann in der

1) H. Schulze, Erb- und Familienrecht der deutschen Dynasten, p. 71.

2) H. Schulze a. a. O. p. 71.

3) H. Schulze a. a. O. p. 17.

Erbfolge gleich, mit Ausnahme der Folge in das „Ansidel" des schwäbischen Landrechts.

„Die Gefahren, welche sich aus dieser Gleichstellung der Frauen mit den Männern für den Bestand des Familienvermögens und mittelbar für die soziale und politische Stellung der Familie selbst ergeben mussten, sind in den adeligen Familien nicht verkannt worden." [1])

Man sann auf Abwehr dieser Gefahren.

„Aber ein vom Landrecht abweichendes allgemeines Sonderrecht des hohen Adels, fährt Franklin a. a. O. p. 57 fort, welches die ausschliessliche Berechtigung des Mannesstammes zur Succession in das Familienvermögen, mindestens in die unbeweglichen Güter anerkannt hätte, entwickelte sich erst im späteren Mittelalter. Aehnlich spricht sich auch Schulze[2]) aus, welcher den Anfang der autonomischen Bestrebungen der reichsständigen Familien in die 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts versetzt.

Sollte also — auch verpflichtende Observanzen lassen sich nicht mit voller Gewissheit nachweisen — das Familienvermögen im Interesse der Träger des Familiennamens zusammengehalten werden, so liess sich dies nur erreichen durch Erbverzichte der Töchter.

Die neuere Litteratur vertritt diese Ansichten, und die Anschauung: die Reception des römischen Rechtes oder „fremder Rechte", wie Gengler[3]) sagt, als Entstehungsgrund der Erbverzichte des Adels zu bezeichnen, ist veraltet. Doch wurde auch die Unrichtigkeit dieser Anschauung schon von Bartolus Musculus[4]) in seiner Abhandlung „de successione conventionali et anomala" empfunden, und die Giltigkeit der Erbverzichte auf das kanonische und germanische Gewohnheits-

1) Franklin, „Herren und Grafen v. Zimmern", p. 57.
2) H. Schulze a. a. O. p. 31.
3) Gengler a. a. O. p. 748.
4) Bei Beseler, Erbverträge II. 1, p. 151.

recht zurückgeführt und sehr deutlich auch der Zweck des Institutes angegeben, indem er sagt: „— agnoscit (renuntiationes) tamen et probat Germaniae nostrae consuetudo bona ratione pro conservanda illustrium et nobilium familiarum dignitate recepta."

Noch bestimmter spricht sich J. H. Böhmer[1]) aus: jure (germanico) patrio semper et ubique pacta successoria vim suam habuerunt, et ad regulam et ad jus commune referenda sunt.

Auch David Mevius[2]) setzt die Giltigkeit der Erbverzichte in den Bereich deutschen Gewohnheitsrechtes.

Die genannten Autoren dürften als Gewährsmänner unserer Ansicht gelten, dass die Erbverzichte im deutschen Gewohnheitsrecht begründet sind und als „Stamm und Namen" erhaltend galten.

Mancher wird mir zwar den Vorwurf machen, dass keine Belege aus Quellen für die hier vertretenen Ansichten angeführt seien. — Ich schliesse mich hier der Ausführung von Beseler[3]) an, dass nämlich bei Betrachtung der Normen des deutschen Privatrechts, insonderheit der Erbverträge — und hieher gehören ja auch die Erbverzichte — „die Litteratur nicht nur ein Hilfsmittel zum richtigen Verständnis der Quellen ist, sondern sie selbst zur Quelle wird und oft zwar zur einzigen."

Nachdem nun klar gelegt sein dürfte, dass die Erbverzichte im deutschen Gewohnheitsrechte begründet sind, ermangelt nur noch eine genauere Betrachtung der Gründe dieses Gewohnheitsrechtes.

Wie oben angeführt, lagen diese in der Gleichstellung der Frauen mit den Männern bezüglich der Erbfolge zur Zeit der Rechtsbücher.

---

1) Bei Beseler, Erbverträge II. 1, p. 150.
2) Beseler a. a. O. p. 152.
3) Beseler, Erbverträge II. 1, p. 118.

Diese Prinzipien stellte z. B. das Kaiserrecht, der Schwabenspiegel, das Rupprecht'sche Rechtsbuch, das schlesische Landrecht auf.

Anderseits waren es auch die Grundsätze der christlichen Lehre, welche eine Gleichberechtigung der Männer und Frauen im Erbrecht als notwendig hinstellten. Rodenberg[1]) führt hiefür Aussprüche des Mönches Markulf an (Marc. Mon. form. II. 12), welcher die diuturna consuetudo, durch welche die Frauen ausgeschlossen waren, eine „impia" nennt; desgleichen spricht sich der Schwabenspiegel in diesem Sinne aus.

Man scheute sich, Satzungen aufzustellen, die dem menschlichen und göttlichen Rechte widersprachen, aber der Adel hielt zu sehr am altbewährten Rechte, als dass er nicht auf Mittel und Wege sann, dies und seine Folgen zu erhalten. Wodurch war dies leichter zu erreichen, als durch die Erbverzichte der Töchter. Die Mittel waren dem Zeitgeist, der auf Befreiung des Weibes von dem entwürdigenden gesetzlichen Drucke hindrängte, angemessen, die Folgen blieben dieselben.

Man legte es in die Hände der Frauen, durch ihre Verzichte zur Erhaltung des Glanzes der Familien mitzuwirken.

Dem strengen Forscher, der nur das als wahr anerkennt, was Brief und Siegel ihm zeigen, werden Verzichtsurkunden aus dem 13. und 14. Jahrhundert zur Genüge die rechtliche Existenz unseres Institutes in Adelskreisen darthun. v. Neurath in seinem Werke „von der Regredienterbschaft und den dabei vorkommenden Rechtsfragen", ebenso Franklin a. a. O. geben zahlreiche Verzichtsurkunden. Ich werde später bei Darstellung des materiellen Teiles auf etliche zurückkommen.

Der Erbverzicht der adeligen Töchter war als etwas Nützliches und darum Notwendiges erkannt worden, die Frauen empfanden dies selbst, man durfte daran denken, ohne in die

1) J. Rodenberg, Die Regredienterbschaft (Dissert.) p. 5, Anm. 28.

die Freiheit des Weibes unterdrückende Strenge der Volksrechte zurückzufallen, den Erbverzicht als eine Notwendigkeit gesetzlich zu normieren.

Der hohe Adel erreichte dies im 15. Jahrhundert durch die Autonomie, durch weitere Ausbildung der Stammgutsfolge, und dass diese autonomischen Verfügungen giltig waren, wird von der herrschenden Meinung nicht im mindesten in Zweifel gezogen. „Diese ging doch dahin, sagt Reyscher[1]), dass sowohl die reichsständischen Häuser, als auch die Familien des unmittelbaren Reichsadels, d. h. die reichsritterschaftlichen Familien, zumal wenn sie selbst jurisdictionem vel merum imperium haben, eine Gewohnheit, Satzung oder Statut jener Art bei sich einführen können und dass die kaiserliche Confirmation diesen gegenüber, wenngleich rätlich, doch nicht notwendig sei."

Reyscher beruft sich hiebei auf Harpprecht, wo als unstreitiger Grundsatz der Rechtslehre aufgeführt wird:

„quod tales Foeminarum renuntiationes tam pacto, quam statuto, aut consuetudine introduci posse."

Dass diese Grundsätze bestanden haben, darüber besteht wohl kein Zweifel, wann und in welchem Umfang sie Geltung erlangten, das ist nicht unter eine Regel zu subsummieren, sondern Frage des einzelnen Falles. Dass aber die autonomischen Satzungen des hohen Adels die Töchter nicht nur gegen ihre Brüder, sondern auch gegen andere Agnaten zurücksetzten, ist durchweg anzunehmen.

Die Erbverzichte erfuhren bei der Reichsritterschaft eine durchgängig andere Regelung. Die diesbezüglichen Observanzen lassen sich zur Genüge nachweisen und rechtfertigen vollständig das Bestreben der Reichsritterschaft, ein so wichtiges Institut gesetzlich normiert zu sehen, um energisch die

1) Reyscher, Erbr. d. a. T. in der Zeitschrift für deutsches Recht, herausg. v. Reyscher und Wilda, B. VI.

Nachteile abzuwehren, die dem alten Gebrauche sowohl durch deutsches wie recipiertes römisches Recht drohten. Die Ritterschaft hatte sich im 16. Jahrhundert zu corpora vereinigt, zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen und diese corpora standen wieder unter sich in Verbindung.

Die Bestrebungen dieser Vereinigungen betrafen auch die Regelung des Erbverzichts der adeligen Töchter. So wurde 1641 von den Ausschüssen der corpora ein diesbezüglicher Beschluss erlassen: „weil wegen Discrepanz der Renuntiationen oder adeligen Verzichte viel Unrichtigkeit und Streit entstanden, so solle von jedem Viertel (hier sind die Ritterkantone gemeint) ein Concept Verzichts durch einen oder mehrere Rechtsgelehrte aufgesetzt und communiciert werden, um zu sehen, ob man sich endlich eines gewissen Verzichtes vergleichen könne, wonach sich alle 5 Viertel zu richten hätten.“ [1])

Die Versuche, welche noch gemacht wurden, ein allgemein für die Reichsritterschaft geltendes statutum oder wenigstens gemeinsame formulae renuntiationis rechtsverbindlich aufzustellen, führten zu keinem Resultate, weil man sich teils über den Inhalt nicht einigen, teils die kaiserliche Confirmation nicht erwirken konnte.

Wird letztere auch nicht gerade als nötig erachtet, so spricht sich doch ein consilium[2]) der Tübinger juristischen Fakultät dahin aus, dass, wenn auch der Reichsritterschaft ein merum imperium zukomme, bei den darüber herrschenden Controversen, „diese doch der Römischen Kais. Majestät Confirmation allerunterthänigst suche und impretiere.“

Von diesen Codifizierungsversuchen weiter zu sprechen, insbesondere den Streit über das sog. Geislinger Statut vom 12. Februar 1653 in neue Erörterung zu ziehen, dürfte bei dem vorzüglichen Werke, das Reyscher in der Zeitschrift für

1) Reyscher, Die Erbverzichte der adeligen Töchter etc. a. a. O. Bd. XV, p. 7.

2) Reyscher a. a. O. Bd. XV, p. 29.

deutsches Recht Band XV niedergelegt hat, ein wertloses Beginnen sein.

Was endlich den landsässigen Adel anbelangt, so war auch bei ihm das Institut des Erbverzichtes der adeligen Töchter eingebürgert und erfuhr durch die Partikulargesetzgebungen entsprechende Regelungen.

Die Tiroler Landordnung von 1573 beschäftigt sich mit der Regelung des Erbverzichts der adeligen Töchter.

Die kurbayerische Pragmatik vom 20. April 1672 erklärt: „dass hinfüran bey dem Adel alle Töchter ohne weitere Verzicht von der väter-, mütter- und brüderlichen Erbschaft ipso jure für verziehen gehalten würden."

Vergegenwärtigt man sich nun das Schicksal der Erbverzichte der adeligen Töchter seit der Zeit der Volksrechte, so wird man, wie ich nachzuweisen suchte, finden, dass sie allgemein in den adeligen Familien gebräuchlich waren, um die Nachteile, die sowohl vom heimischen, als auch von dem später eindringenden römischen Rechte dem Glanze der Familie drohten, abzuwenden, — dass man von der Notwendigkeit der Erbverzichte der Töchter so überzeugt war, dass man sogar eine gesetzliche Regelung durchführte, oder wenigstens versuchte.

Weitere Berücksichtigung wurde Ende des 18. Jahrhunderts durch die Landesgesetze den Erbverzichten der adeligen Töchter zu teil, z. B. der Cod. Max. bav. civ. enthält diesbezügliche Bestimmungen für den „gefreiten Landesadel" (III. 11. § 8 und 9).

Auch die Bundesakte und die Verfassungen am Anfang des 19. Jahrhunderts tangieren in gewissem Masse hieher.

Der Art. 14 Nr. 2 der deutschen Bundesakte sichert ausdrücklich nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung den subjicierten fürstlichen und gräflichen Häusern die Befugnis zu:

„Ueber ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch den Souverainen vor-

gelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden müssen."

Dadurch sind den Mediatisierten Ebenbürtigkeit und Autonomie[1]), ebenso Aufrechterhaltung ihrer noch bestehenden Familienverträge garantiert, wenngleich sie für die Zukunft immerhin unter der gesetzgebenden Gewalt derjenigen Staaten standen, welchen sie subjiciert wurden, welche Gewalt sich auch in den verschiedenen diesbezüglichen Gesetzen nachweisen lässt; ich erinnere z. B. an die bayerischen Gesetze von 1807 und an die IV. Verfassungsbeilage.

Indirekt betreffen diese Gesetze, da sie die Autonomie der adeligen Familien regeln, auch die Erbverzichte der adeligen Töchter.

Was das neue Reichsrecht anbelangt, so verhält sich dasselbe exclusiv gegen eine Autonomie des Adels.

Aus der in der Hauptsache nun klargelegten Geschichte der Erbverzichte lässt sich ersehen, dass dieselben ein deutsches Institut sind und mit dem deutschen Adelsrechte Hand in Hand gehen, nicht wie Estor meint, „das eingeschlichene römische Recht hat dies Abenteuer geboren und als einen Zankapfel unter den hohen und niederen Adel geworfen."[2])

Ein Zankapfel allerdings ist die Lehre von den Erbverzichten geworden, so sagt Pappermann in der präfatio seiner Dissertation, de ordine est:

„Haud facile aliam inveneris iuris Germanici doctrinam, in qua explicanda iuris consulti ita dissentiant, quam de ordine secundum quem feminis illustribus et nobilibus ad hereditatem bonorum avitorum adspirare liceat."

Man wird nun in dem 2. Teil meiner Darlegung er-

---

1) Heffter a. a. O. p. 43.
2) Bei v. Neurath, von der Regred.-Erbsch. ect. p. 38.

warten, dass ich mich an dem Streite über die Theorien beteilige, womöglich eine neue aufstelle und die Nichtigkeit der anderen klar zu legen suche.

Es würde mir ergehen wie der Kommission für das deutsche Reichs-Civilgesetzbuch bezüglich der grossen Zahl der deutschen Partikularrechte.

Wenn ich denke, einen bindenden, allen urkundlichen Erbverzichten gemeinsamen Rechtssatz aufgestellt zu haben, es würde sich immer wieder ein Fall finden, welcher der theoretischen Generalisation spotten würde.

Es würde meiner Meinung nach nicht angehen, mit strikter Gewissheit zu sagen, zu der Zeit und an diesem Orte hat ausnahmslos dieser Rechtssatz bezüglich der adeligen Fräuleinsverzichte gegolten, die Rechtsgeschichte würde mir warnend entgegentreten und mich einer Lüge zeihen.

So wird z. B. bei Verzichtsurkunden der Reichsritterschaft in einer und derselben Familie bald auf die Gewohnheiten der fränkischen, bald auf die der schwäbischen Ritterschaft Bezug genommen.

„Selbst der Fall kömmt vor, sagt Reyscher[1]), dass auf fränkisches Herkommen sich berufen wird, während die Familie ihren Stammsitz in Schwaben hatte."

Es wird dann ein Beispiel aus der altadeligen Familie Weiler angeführt. Observanzen und Familienverträge sind das rechtschaffende Moment bei den Erbverträgen, pacta dant legem inter partes.

„Wer also von diesen Verzichten deutliche und ausführliche Begriffe haben oder darin etwas decidieren will, der muss vor allen Dingen die ältesten und ersten Verzichts-Notula aus den Archiven einsehen und gebrauchen, weil diese der beste Behelf sind, bey dieser illüstren Materie ein be-

1) Reyscher a. a. O. Bd. VI p. 310.

höriges Licht zu überkommen, wie es in den mittleren Zeiten diesfalls gehalten worden.“ [1])

Die Erbverzichte gehören zu den Erbverträgen. Nach dem Grundsatz: Pacta dant legem inter partes, hätten wir so viele leges, als Vertragswillen vorhanden sind.

Demnach ist mein Standpunkt dieser:

I. Die Erbverzichte der adeligen Töchter haben nur einige allgemeine Grundzüge gemeinsam.

II. Bei der juristischen Behandlung der adeligen Fräuleinverzichte und eventueller Erbstreitigkeiten ist nicht eine abstrakte Theorie, sondern einzig die Auslegung des konkreten Falles massgebend, unter Berücksichtigung der Familienverträge, Observanzen und des Wohnsitzes der Familie.

Ehe ich denn auf die rechtliche Darstellung meines Themas eingehe, möchte ich mich gegen einen eventuellen Vorwurf der Inkonsequenz schützen. Ich habe mich vorher gegen Aufstellung von Theorieen gewehrt. Wenn nun in den beiden von mir ausgesprochenen Sätzen eine Theorie erblickt würde, so möchte ich nur erwidern, dass die Verwerfung jeglicher Theorie keine Theorie genannt werden kann, sondern nur ein Versuch, die konkreten Thatsachen von abstrakten (Miss-) Bildungen zu befreien, die eher eine richtige Einsicht erschweren, als befördern können.

Wie bereits erwähnt, ist der Erbverzicht der adeligen Töchter eine Unterart des Erbverzichtes.

Eine Definition dürfte dahin gegeben werden:

Der adelige Fräuleinverzicht ist:

„Die freiwillige oder durch Observanz resp. Autonomie geforderte feierliche Erklärung einer adeligen Tochter, ein ihr — als Erbin — bei Ableben des Erblassers gegen diesen

1) Bei v. Neurath a. a. O. p. 49. Ausspruch des Joh. Jak. Hombergk (Altomontanus gen.) in einer Abhandlung: „Kurzgefasste archivalische Nachrichten von den Verzichten der hessischen Prinzessinnen von Zeiten Henerici Infantis (in Senkenbergs-Medit).

zustehendes Erbrecht (gegen oder ohne Vergütung) aufgeben zu wollen, um durch Ueberlassung desselben an den Mannesstamm „Stamm und Namen der Familie“ zu erhalten.“

Die in der Definition enthaltenen Punkte sind allen adeligen Erbverzichten eigen, nämlich:

a) Eine feierliche Verzichterklärung, sei dies nun eine freiwillige oder „notwendige“.

b) Eine Person, welche verzichtet.

c) Eine Person, zu deren Gunsten verzichtet wird.

d) Ein bestimmtes Recht auf eine Erbschaft, auf welches verzichtet wird.

Der Verzicht ist so lange freiwillig, als nicht erwiesen ist, dass er durch autonomische Bestimmungen oder Gewohnheitsrecht oder Gesetze

a) für notwendig erklärt worden oder

b) gar auch ohne Verzicht eine ipso jure renuntiatio angenommen ist.

Diese letztere Art, dass die Töchter ohne Verzicht als „verzügene“ angesehen wurden, also ipso jure renuntiantes waren, möchte ich nicht zu den Verzichten zählen; wo bleibt die Notwendigkeit des Verzichtes, wenn die Folgen ipso jure eintreten, wo ist hier das Vertragsmoment, das den Erbverzichten innewohnt?

Ein Verzicht war hier nicht notwendig, denn der Effekt, dass die Erbschaft an jemand anderen kam, als an die unfreiwillig „verzügene“, könnte bei einer wahren Notwendigkeit des Verzichtes nur allein durch diesen erreicht werden, nicht durch eine andere causa, die in diesem Fall eben ein Rechtssatz ist, welcher ausspricht:

„Wenn du auch nicht verzichtest, bist du doch für eine Verzichtethabende zu halten.“ Der Cod. Max. Bav. Civ. enthält in T. III c. 11 § 2 einen solchen Rechtssatz.

Wo von einer vis absoluta die Rede ist, und als solche darf ein von den nötigen Zwangsmitteln unterstütztes Gesetz bezeichnet werden, da ist es meiner Ansicht nach sonderbar, überhaupt noch von einem Willen zu sprechen, ein Willensakt ist aber doch zweifellos der Verzicht.

Einzelne Urkunden stellen auch die Freiheit der Paciscenten augenscheinlich dar, wenn es z. B. heisst in einem Verzichtsbrief von 1313:

Ea propter renuntiavimus et renuntiamus, libere et expresse . . . . .

ferner in einer anderen Urkunde von 1514:

renuntiabunt et libere et solleniter.

Was sollten ferner all die Klauseln: „bis auf den ledigen Anfall", „so einer ohne Leibeserben versterben sollte", „auf Abgang der Leibeserben", bedeuten, wenn nicht ein Recht vorhanden gewesen wäre, das mit diesen Klauseln geschützt werden sollte. Sollte man Jahrhunderte lang die Frauen haben verzichten lassen auf ein Recht, das ihnen ein bindendes Gesetz ohnedies absprach; ich glaube nicht, dass die würdigen, ernsten Verzichtsformeln ein Scheingeschäft verhüllen und ein dem deutschen Ernste fremdes Komödienspiel veranlassen sollten.

Wird daher von einem notwendigen Verzicht gesprochen, so möchte ich dies dahin verstehen, dass die Verzichtserklärung zu einem Uebergang des Erbrechts erforderlich war, gleich wie beim Testament gewisse Formen verlangt sind, um den Willen und die Befugnis des Erblassers augenscheinlich zu machen, dass er von der natürlichen Erbfolge abweicht.

Man wird mir einwenden: Was dann, wenn die adelige Tochter den Verzicht nicht leistet?

Es ist mir kein Fall bekannt, dass eine solche Weigerung vorgekommen sei. Die Wichtigkeit der Erbverzichte war den weiblichen Angehörigen der Adelsfamilien genugsam bekannt, um sie bei der Nützlichkeit derselben von einer schadenbringenden Weigerung abstehen zu lassen.

„Warum", sagt Reyscher[1]), „sollte ein gemeinsamer Beweggrund der Verzichte nicht darin liegen, wo ihn die Urkunden übereinstimmend selbst finden, nämlich in dem guten Willen, das Wohl des Mannesstammes zu fördern, nicht in dem Zwange, den schon der Begriff des Verzichtes ausschliesst."

Ohne Zweifel wirkte hiebei die Standesrücksicht mit, dass es anständig, der guten Sitte gemäss sei, zu verzichten.

Manche Urkunden geben hievon Nachricht; so heisst es z. B. in einem Verzichtsbrief der Gräfin Sybille v. Isenburg etc. 1562[2]):

„ . . . . . Was Wir darnach vhf solche Vermahnung zu Ehren, Wohlfarth Vnd Erhaltung Vseres Nhamens Vndt Stamme der Grafschaft Ysenburg, vnd also aus freundlicher Zunaigung vnd Lieb, so wir zu wohlgedachten vnseren freundlichen Brüdern tragen mit freyem, wohlbedachtem Muth, auch mit Willen" etc.,

in einem anderen Verzichtsbriefe von 1608[3]):

„ . . . . . dass wir dagegen hergebrachtem, löblichem Gebrauch und Gewohnheit nach . . . . . verziehen, vermittelst eines geschworenen Eides.",

ferner in einem anderen Verzichtsbriefe (v. Weichs)[4]):

„. . . . . indem sie den väterlichen Namen und Stamm durch dero einzigen Herrn Bruder befördert und gern sehen sollte, hat sie sich hierunter mit gutem und wohlbedachtem Muth, freywillig und ungezwungen erklärt, dass sie . . . . verziehe."

Dies als Beweis, dass die adeligen Frauen von der Notwendigkeit des Verzichtes überzeugt waren; was hätte es für einen Grund, dies in den Urkunden anzuführen, wenn die

1) Reyscher a. a. O. Bd. VI, p. 295.
2) v. Neurath a. a. O. p. 97.
3) v. Neurath a. a. O. p. 97.
4) v. Neurath a. a. O.

Wirkungen des Verzichtes auch eintreten können, ohne dass er geleistet wird.

Meine Ansicht ist also diese:

I. Aus dem Begriff „Verzicht“ ergibt sich, dass er immer etwas freiwilliges ist.

II. Notwendig kann er also nur in der Hinsicht genannt werden, dass er die unumgängliche Voraussetzung seiner Folgen ist.

III. Die Lehre von einer ipso jure renuntiatio ist, als gegen das Willensmoment im Verzichte verstossend, nicht zu diesem zu zählen, sondern fällt eben unter die positiven Bestimmungen des objektiven Erbrechts.

Reyscher VI a. a. O. p. 294 führt aus:

„In dieser objektiven, nicht in der subjektiven Bedeutung, welche erst Erfindung der Schule ist, wird das Wort Notwendigkeit zuweilen in Urkunden gebraucht, z. B. in der Erbeinigung des Hauses Sayn-Witgenstein von 1607 bei Lünig, Reichsarchiv P. spec. c. 2 (Band 11) S. 430, weil die renuntiationes nicht ex necessitate, sondern allein zu Stamms- und Namenserhaltung erfordert werden. Hier, wo die Notwendigkeit der Verzichte im objektiven Sinn nicht anerkannt ist, wird eben daraus die Notwendigkeit im subjektiven Sinne für die Töchter gefolgert, sich der Ausstellung als einer schuldigen Formalität zu unterziehen.“

Zu den Bestimmungen des objektiven Rechts gehört z. B. der Scheinverzicht auf ein Stammgut, von dessen Folge die Töchter ohnedies rechtlich ausgeschlossen waren.

So ersetzt auch nach dem bayerischen Mandat von 1672 das Gesetz den — in unserem Sinne — bisher notwendigen — Verzicht durch seine objektiven Rechtsnormen, die „lands- und edelmannsfreyheitsfähigen Töchter werden ohne weiteren Verzicht von der Väter-, Mütter- und brüderlichen Erbschaft ipso jure für verziehen gehalten“.

Der Cod. Max. Bav. Civ.[1]) führt dies weiter aus, indem er bestimmt: „Gesagtes (Mandat) solle nur für den gefreyten Landesadel gelten, in anderen Familien würden die Töchter nicht ipso jure pro renuntiatis gehalten, „es wäre dann solches bei einer Familie von Alters also hergebracht“ i. e. es wäre der Verzicht unnötig durch die Observanz, dass die Töchter von einer gewissen Erbfolge überhaupt ausgeschlossen sind.“

Hier beweist der Vertrag (Verzicht)[2]), und sei er noch so oft wiederholt, statt von der Existenz eines Rechtssatzes Zeugnis zu geben, gerade dessen Nichtexistenz, nämlich die Nichtexistenz des Rechtes, welches die Töchter ohnehin ausschliesst.

Gerade, dass ausdrückliche Verzichte gefordert wurden, spricht für deren praktische Bedeutung.[3]) — So konnte der Verzicht zu einer blossen Form oder nützlichen Vorsicht nur werden, wenn die Enterbung der Weiber durch einen Familienvertrag oder ein allgemeines Statut zum Gesetz geworden war.

Ich glaube, meinen Standpunkt gegenüber der strikten Einteilung in freie und notwendige Verzichte, „eine Erfindung der Schule“ (s. o.) genugsam gekennzeichnet zu haben, um nun dem Umfange der Verzichte einige Worte widmen zu können.

Der Umfang des Verzichtes muss entweder in der Urkunde angegeben sein oder es muss bei Mangel einer Vertragsbestimmung das Familienstatut, die Observanz oder endlich das Landrecht in Betracht gezogen werden. In erster Linie ist für eine Ermessung des Umfanges des Verzichtes die logische Interpretation des Vertrages massgebend, und hiebei ist immer der Satz zu berücksichtigen, dass die Verzichte strictissimae juris interpretationis sind.

Ein Verzicht auf ein vertragsmässiges Erbrecht kann also keinen Verzicht auf das gesetzliche enthalten.

1) Cod. Max. Bav. Civ. III. c. 11.
2) Puchta, Gewohnh.-Recht p. 34.
3) Reyscher a. a. O. VI. 293.

Die meisten Verzichtsurkunden bezeichnen genau, auf welches Erbrecht verzichtet wird; eine feste Regel lässt sich hierin aber wieder nicht aufstellen.

Denn, wenngleich ganze Reihen von Verzichtsurkunden nach demselben Muster gefertigt sind, so kommen doch in materieller Hinsicht, namentlich was den Gegenstand des Verzichtes anbelangt, in demselben immer wieder Abweichungen vor.[1])

Teils geht der Verzicht auf väterliches und mütterliches Erbe, teils auf vetterliches und schwesterliches und brüderliches Erbe.

Die überwiegende Zahl der Erbverzichte betrifft das väterliche Erbe. Die frühesten Verzichte bezogen sich wohl meist darauf und nehmen das mütterliche aus; so der älteste Verzicht aus dem gräflich Zimmer'schen Hause.[2])

Später wird auf väterliches und mütterliches Erbe verzichtet, dann auch auf brüderliches und vetterliches und sogar auf alle Anfälle.[3])

Die Urkunden erwähnen nicht nur einen Complex von Vermögensstücken, bezüglich dessen das Erbrecht aufgegeben wird, sondern führen sogar nominativ die einzelnen Gegenstände an.

Wie notwendig eine solche Spezifikation war, besagt ein Erbverzicht von 1799[4]):

„Demnach wir unterzeichneten Geschwister durch die traurige Erfahrung belehrt sind, wie wenig fest und wie schwankend vielmehr die Grundsätze sind, welche in Hinsicht auf die Erbfolge adeliger Töchter in die Verlassenschaft ihres Vaters etc. Platz greifen. . . .“

Deshalb lauteten die Verzichte schon in frühen Zeiten

1) Reyscher VI. 314.
2) Franklin a. a. O. p. 69.
3) Ebenda.
4) Reyscher a. a. O. VI. 325.

sehr genau, z. B. Verzichtsbrief der Gräfin Anna zu Ysenburg und ihres Gemahls Grafen Philipp zu Hanau 1540[1]):

„Wir Philipps Graue zu Hanauwe vund Herrn zu Liechtenberg und Wir Anna geb. Graffynne vom Ysenburg etc. . . bekennen vund thun kund öffentlich . . . . dass Wir off der gantzen Herrschaft vund Grauenschaft Ysenburg vund Bübingen, vund auf alles das dazu vund darum gehört, gehordt hait, vund noch in Zitten darzu gefallen vund gehoren wurdet, vund auch off alle Schloss, Stete, Dorffer, Gericht, Wyler, Hoeuve, Land und Lute, wie igliches sonderlich Namen hait, oder gehaben mocht, das die Grauen von Ysenburg vund zu Bübingen bisher innegehabt vund besessen hant, vund fürbass innehaben besitzen, vund Ine zufallen wirdet, — verziehen hant vund wir verziehen daroff . . . . . es sey eigen Erbe Pfandschaft, Farenhabe, Widem, Morgengabe, Widderkauf oder Lehn, wo das herkommen were, oder kommen mocht, zumail nichts assgescheiden, numermere dheyne Forderunge noch Anesprach darzu oder darnach zu haben, zu thun“ . . . . . etc.

In einem anderen Verzichtsbrief derselben Familie[2]):

„. . . . . und verziehen auf das, was Uns von väterlicher, mütterlicher, brüderlicher, schwesterlicher Erbschaft daraus gebührt, oder gebühren mag . . . . wie ein stetiger, ewiger, vnwiderruflicher Verzieg in Recht oder durch Gewohnheit allerbestendigst erafft hat, haben sollt vnd mage.“

Dann folgt wieder die Aufzählung „Ampt, Schloss, Stete etc.“

Eine andere Urkunde[3]):

„. . . . . verzeichen auch Uns . . . . aller Zimberischen Guetter sampt derselben Schlösser, stätt, lant und leutte, mit allen ihren zuogehorungen, die der vorgenannt unser Herr und vatter jetzt hatt, oder er vnd seine Erben

1) Bei v. Neurath a. a. O. p. 95.
2) Bei v. Neurath a. a. O. p. 98.
3) Franklin a. a. O. p. 169.

künfftigelich vberkommen mögen, lehens oder aigenes, ligendts oder varendts, auch alles andere vnsers vätterlichen, muotterlichen, bruoderlichen, schwesterlichen, vetterlichen erbtheils, anfelle vnd aller Sichschafft von Zimbern herruend, was das alles gesein, oder wie das Namen haben oder küfftiglich vff uns fhallen oder erben mechten, darzuo aller rechtt und gerechtigkeiten" etc.

In einem weiteren Verzichtsbriefe von 1567 derselben Familie ist dieselbe genaue und erschöpfende Aufzählung zu finden.[1])

Sogar auf die weiblichen Rechtswohlthaten wird verzichtet[2]):

1484 begibt sich Gräfin Anna v. Fürstenberg — „aller fryhait und gnaden und besounder der geschrieben rechten Veliani und divi Adriani, auch der gemainen Rechten, das da spricht: gemaine Verzeihung verfahre im rechten nit."

Sollte nun aber der Verzicht nicht so genau abgefasst sein, so wäre der allgemeine Grundsatz massgebend, dass er jedenfalls nur das Erbrecht auf das Stammgut betrifft: in dubio contra eum qui clarius loqui debuisset. Andere abstrakte Gesichtspunkte lassen sich nicht aufstellen, da der Gebrauch der Verzichte ein zu unterschiedlicher war. Selbst die ritterschaftlichen Behörden, die doch bei Abfassung eines allgemein giltigen Erbverzichtsstatutes am meisten Veranlassung gehabt hätten, der Regel, die dem Umfang der Erbverzichte zu Grunde liegen soll, nachzuspüren, mussten hievon Abstand nehmen.

Die diesbezüglichen Attestate der Ritterschaft widersprechen sich beständig.

So stellte z. B. ein Attestat des fränkischen Ritterdirektoriums im Jahre 1649 in seinem Statut(entwurf) die Ver-

1) Franklin a. a. O. p. 171.
2) Franklin a. a. O. p. 75.

zichtsformel auf väterliches, mütterliches und brüderliches Erbe, als allgemein in Franken üblich. 1709 liegt aber ein Ausspruch eben jenes Direktoriums vor, worin es heisst, dass das Statut von 1653 sich keine Geltung verschaffen konnte, weil sich über die Verzichtsgewohnheit nichts allgemeines bezeugen lasse.[1])

Urkunden aus derselben Zeit sprechen „von einem löblichen Herkommen des Verzichtes auf die väterliche Erbschaft", andere von einem ebensolchen Herkommen des Verzichtes auf väterliche, mütterliche, brüderliche, schwesterliche Erbschaft.

Ich glaube, nach dieser Besprechung des Umfanges der Erbverzichte wieder auf meine Ansicht hinweisen zu können, dass die adeligen Erbverzichte nur wenige allgemeine Grundsätze gemeinsam haben, und eine richtige Ansicht, eine richtige juristische Behandlung des konkreten Falles nur aus der Verzichtsurkunde selbst mit Berücksichtigung der Familiengesetze und Observanzen gefunden werden kann.

Deshalb dürfte auch das Aequivalent des Verzichtes, welches in einer Geldabfindung, in einem Heiratsgut besteht, nicht mit nummerischer Sicherheit sich für gewisse Zeiten oder Klassen von Verzichten feststellen lassen. Die meisten Verzichte enthalten bestimmte Vermögenswerte, die der Tochter für ihren Verzicht zufallen sollen.

In der erneuten Hausunion und Erbverbrüderungsvertrag zwischen Churpfalz und Churbayern von 1771[2]):

— „wann die Schwestern, eine, zwo, drey oder vier seynd, jeder 125000 Rthl., wo aber derselben mehr seynd, für alle zusammen 500000 Rthl." . . .

Dies soll gewährt werden über die gewöhnliche Aussteuerung und über die anderwärts zugedachte Mobiliarverlassenschaft.

---

1) Bei Reyscher a. a. O. VI. p. 311.
2) Bei v. Neurath a. a. O.

Das Geislinger Statut lässt die Gegenleistung des Verzichtes sehr unbestimmt; es besagt: „dass die von ihnen und vnsgebohrne eheleibliche Kinder weiblichen Geschlechts, wann die zu ihren mannbahren Jahren khommen gegen einen ziemblichen Heuratguth und Aussfertigung verzügen.“ Dieses „ziemblich“ war jedesmal den Umständen der Familie anzupassen, auch war die Tragweite des Erbverzichts zu bemessen. Konnte keine Einigung erfolgen, so entschied die Ritterkantonsbehörde; doch konnten auch von dieser oft nicht genügende Direktiven angegeben werden.

So erwiederte der Ritterdirektor des Kantons Neckar-Schwarzwald[1]) 1691 auf eine Anfrage, wie es mit der Abfindung der Töchter zu halten sei, „es sei zwar hierin nichts gewisses determiniert, doch sei bekannt, dass durchgehends die adeligen Töchter in splendorem familiae und dem männlichen Stamme zu sonderen Ehren und Aufnehmen den väterlichen und brüderlichen Erbschaften zu renuncieren, und bis auf ein ledigen Anfall mit einer gewissen Summe sich abfertigen zu lassen pflegen, welche Summe je nach Gelegenheit des eigentümlichen Vermögens und Anzahl der Geschwister etwa auf 2, 3 auch mehr tausend Gulden gesetzt, bei einem Geschlecht verzinset, bei dem anderen aber an Kapitalien oder Baarschaft ausgefolgt und deshalb von beiderseitigen Eltern und nächsten Verwandten besondere pacta dotalia aufgerichtet seien.“

Kerner[2]) stellt als Norm für die Abfindungssumme der reichsritterschaftlichen Fräuleinverzichte „gemäss allgemeinem Gebrauch“ 2500 fl. auf.

Die Summen der Abfindung und des Heiratsgutes schwanken so sehr, dass man nur annehmen kann, dass nicht

1) Bei Reyscher a. a. O. VI. p. 39.

2) Kerner, reichsritterschaftl. Staatslandrecht S. 94, Note y. (Bei Reyscher a. a. O. VI. 320.)

gesetzliche, sondern momentan massgebende Rücksichten bei Festsetzung ihrer Höhe bestimmend waren.

Es wurde viel erörtert, ob denn in diesem Falle nicht der Pflichtteil verletzt sei, ob nicht trotz des freien Verzichtes, einer Klage ad supplendam legitimam stattzugeben sei. Die Anhänger der Vertragsnatur der Erbverzichte wollten die Grundsätze der laesio enormis und enormissima geltend machen. Doch scheint sowohl in der Theorie als in der Praxis die geringe, oft minimale Begabung der adeligen Töchter beim Verzichte als ein, mit Rücksicht auf den Zweck der Erbverzichte, unabwendbares Faktum gegolten zu haben.

So sagt Gaill[1]) ausdrücklich, die laesio enormis sei bei den Erbverzichten der Töchter das Gewöhnliche.

Franklin[2]) führt aus der Zimmer'schen Familie ein hiehergehöriges praktisches Beispiel an, wo eine Zimmer'sche Tochter resp. deren Ehemann trotz des „gewohnlichen Verzigs" eine Erweiterung ihrer Abfindung verlangte; „doch die Brüder getrösteten sich ires habenden verzigs", „und zu einem Erbstreit ist es nicht gekommen."

War an und für sich schon der Erbverzicht der adeligen Töchter eine ausserhalb dem Banne des gemeinen Erbrechts stehende Thatsache, welche durch gewöhnliche Rechtsgrundsätze weder erklärt noch angefochten werden konnte, so trugen noch die Formeln, unter denen er eingegangen wurde, dazu bei, ihm eine höhere Sanktion beizulegen.

Vor Allem war Mündigkeit zur Ableistung der Verzichte nötig. Die Mündigkeit bestimmte sich nach Statut oder Landrecht, z. B. Steierm. Landr.[3]): „Ein Mädchen, wenn es zu eigenem Brod kommt, ein Knabe, wenn er seiner selbst gewaltig ist."

1) Beseler, Erbverträge II. 1, p. 140.
2) Franklin a. a. O. p. 62.
3) Stobbe a. a. O. p. 303.

Doch war es nicht genug, dass die Frau, wenn sie mündig war, selbst unter Zustimmung ihres Ehemannes nicht verzichten konnte, sondern ihr sogar ein Vogt zu dieser Handlung beigegeben wurde. Es mag dies darauf zurückzuführen sein, dass die Frauen früher ja nicht fähig waren, vor Gericht zu stehen.

Der Verzicht hat zu geschehen mit Hand und mit Mund. Unter Ergreifen des Richterstabes von Seite der Verzichtenden, des Vogtes und dessen, zu dessen Gunsten verzichtet wurde, erfolgte in Frage und Antwort der eigentliche Verzicht.[1])

„so redt der hofschreiber also: verzeihet ihr euch väterlichs und mütterlichs erbs in der mass, also von euertwegen fürgetragen ist? so antwortet sie: ja! so fragt der hofschreiber ihren vogt, ob es auch sein will sei? der antwortet auch: ja! nach solchen fragen und antworten, so lassen sie den stab, so fragt der hofrichter die urteilssprecher, ob solches beschehen sei, als recht ist und darumb brief zu geben? das wird dann alles von ihnen erkennt."

Der Verzicht ging vor sich vor besetztem Gericht. Dies war die älteste Art; z. B. verzicht der Anna von Zimmern 1381 vor „offenlichen gericht[2])"...; „an offner riches strarz"; Verz. von 1408 geleistet vor dem Hofgericht zu Rottwil[3]); Verz. von 1474 vor dem „lantrichter" in oben angeführter Art mit Hand und Mund und Kraft eines Briefes.[4])

1562 wird ein Verzicht angeführt, welcher nur in einer Urkunde niedergelegt war, ebenso 1567.[5])

Ferner geschahen die Verzichte mittelst Eidesbestärkung[6]),

---

1) Bei Franklin a. a. O. p. 66.
2) Franklin p. 163.
3) Franklin p. 165.
4) Franklin p. 169.
5) Franklin p. 171.
6) Franklin p. 66. Notwendig war der Eid nicht, doch war es gebräuchlich: „den Verzig mit dem aide zu becreftigen."

durch die Formen der effestucatio und vor Notaren. Den eidlichen Verzichten legte man unter Einfluss des kanonischen Rechtes — cap. 2 in VI° de pactis — die weittragendste Bedeutung bei; man liess sogar ungiltige Geschäfte durch einen Eid giltig werden.

Heutzutage ist dies gegenstandslos geworden.

Sogar eine laesio enormis und enormissima, sogar eine Verletzung des debitum naturale konnte der beschworene Verzicht unanfechtbar machen.

Viele Juristen nehmen den Eid als etwas zum Verzichte notwendiges an, so z. B. Fröhard und Mathias Wesenbeck.[1]) — Mynsinger dagegen will, gestützt auf ein Urteil des Reichskammergerichts von 1545, „einem Gelübde auf fürstliche Würden und Ehren" dioselben Wirkungen beilegen, wie dem Eide.

Dem Verzicht soll nach manchen Rechten eine Certioration vorausgehen. So sagt Kreittmayr in den Anmerkungen zum cod. Max. Bav. Civ.[2]):

„Die Certioration (welche im Gesetz gefordert wird) bestehet aber lediglich in vorläufig nötiger Erinnerung desselben, auf was man sich verziehen wolle, oder solle."

Es ist sonderbar, dass gerade in dem Gesetze, das von einer renuntiatio ipso jure spricht (cod Max. Bav. Civ. a. a. O.), die Certioration gefordert wird.

Meiner Ansicht nach ist dies eine höchst überflüssige Handlung.

Gemeinrechtlich ist die Certioration nicht gefordert.[3])

Die Erbverzichte wurden sowohl dem Erblasser gegenüber erklärt, als auch dem gegenüber, zu dessen Gunsten verzichtet wurde; aus letzterer Form leitete sich die Ansicht her, dass der Erbverzicht ein pactum de hereditate tertii sei.

1) Beseler II. 1, p. 138 und 139.
2) Anm. 7 zu III c. 11, § 2 Nr. 3.
3) Beseler, Erbverträge III. 245.

In diesem Falle wäre allerdings der Kontrakt mit dem Begünstigten notwendig. Doch ist dies keineswegs der Fall. Der Verzichtende begibt sich seines Rechts und befreit den Erblasser von den Beschränkungen, ihm künftig etwas zuwenden zu müssen. Es ist dies vielmehr ein Rechtsgeschäft mit dem Erblasser, allerdings zu Gunsten eines Dritten.

Dem Verzichtenden wird die Erbschaft, da ja das Erbrecht durch den Verzicht aufgehoben ist, gar nicht deferiert, er steht ausserhalb der Reihe der Erben, er wurde bei Berechnung des Pflichtteils nicht mitgezählt.

„Der Erbverzicht, sagt Gengler[1]), bewirkt die Aufhebung des Erbrechts, jedoch nicht blos für die Renuntiantin selbst, sondern auch — und gerade hierin liegt die hervorragendste Eigentümlichkeit dieser überhaupt singulären Rechtserscheinung — für die gesamte Descedenz des Verzichtenden, so dass also das jus succedendi für die ganze Linie hinwegfällt.

Mithin vernichtet der Erbverzicht, wenn er unbedingt geleistet worden, selbst die eventuellen Erbansprüche der Cognaten nach dem Aussterben des Mannesstammes."

Ein solcher Umfang des Verzichtes war von der schwerwiegendsten Bedeutung und lässt sich eine solch hervorragende Handlung wohl nur aus dem hohen, dadurch erreichten Ziele erklären.

Wo das Ziel, der Zweck der adeligen Erbverzichte: die Erhaltung von „Stand und Namen" hinwegfällt, da finden wir allerdings Verabredungen und Klauseln, welche die Verzichtende wieder in ihr Recht einsetzen sollen.

Diese Verabredungen und Klauseln waren die Quelle unsäglicher Streitigkeiten, ja sogar von blutigen Kriegen.

Wer ist zur Erbschaft berechtigt, die Erbtochter oder die Regredienterbin, d. h. die Tochter aus dem Stamme, zu

---

1) Gengler a. a. O. p. 753.

deren Gunsten verzichtet wurde, oder die Verzichtethabende und deren Sprossin?

Keiner der bisher abgehandelten Punkte ist weniger zu einer theoretischen Generalisation geeignet, wie dieser.

Die Fassungen dieser Klauseln sind sehr verschiedene: so wird z. B. in den Urkunden von einem „ledigen Anfall", „auf den Abgang der Leibeserben", „Abgang ehelicher Leibeserbe", „nach Erbgangs Recht" gesprochen. Manchesmal wird die Klausel bestimmter gestellt, z. B. bei einem Verzicht der Prinzessin Sophie von Mecklenburg, 1499, heisst es[1]):

„bis auf gänzlichen Abgang des fürstlich Mecklenburg'ischen Mannsstammes";

bei einem anderen Verzicht 1694 der Johanna C. S. Freyin von der Beck[2]): „falls meine Herren Brüder etc. ohne eheliche männliche Leibeserben insgesammt versterben würden," — . . . sollte sie für unverziehen gehalten werden.

Am klarsten ist die Klausel in einem Vertrag des fürstlichen Gesammthauses v. Nassau von 1786[3]), in dem die Regredienterbschaft verworfen wird; die Töchter sollen mit dem 18. Jahr für ipso jure renuntiantes aller Herrschaft, Pflichtteil, auch aller Regredienterbschaft für verziehen gehalten werden.

Anna in Thurn verzichtet gegen ihre Gebrüder (1413) und all ihre Erben: „all ihres väterlichen, mütterlichen Gueths, liegenden u. fahrenden, nichts davon ausgenommen, noch vorbehalten".

Rheingräfin Margaretha, vermählte Gräfin zu Erbach, verzichtete ebenfalls ohne Vorbehalt.

In einem Verzicht v. Weichs entgegen v. Harf, in dem

1) Bei v. Neurath a. a. O. p. 86.
2) Bei v. Neurath a. a. O. p. 86.
3) Bei v. Neurath a. a. O. p. 127.

die Tochter bekennt, „dass sie eine verziehene sein und bleiben wolle“ [1]), ist ebenfalls kein Vorbehalt.

So lange sich Verzichtsklauseln in so deutlichen Grenzen halten, wie die vorliegenden, ist wohl ein Streit nicht möglich, aber z. B. bei einem Vorbehalt „auf Abgang der Leibeserben“, bei dem sogenannten „ledigen Anfall“ und anderen unbestimmten Klauseln ist Controversen freies Feld gegeben.

Mit Theorieen und Billigkeitsgründen ist hier nichts gedient. Die einzige Möglichkeit, im konkreten Fall das Richtige zu treffen, könnte nur darin gefunden werden — sei es aus Urkunden oder Chroniken oder anderen Familiendenkmalen —, die Motive des Verzichtes zu finden. Ferner wird eine logische Interpretation der Verzichtsworte, unter Berücksichtigung der Bedeutung, die eben diesen Worten in der damaligen Zeit beigelegt wurde, am besten den Verzug der Regredienterbin und Erbtochter aufheben können, da ja hier eine successio ex pacto et providentia majorum vorliegt. Seit Senkenburg und Cramer 1736 diesen Streit aufgegriffen haben, wurde mit Feder und Schwert für und gegen die einzelnen Ansichten gekämpft, der Streit wird sich auch in abstracto nie zu einer Erledigung eignen. So lange sich im konkreten Fall Logik und Grammatik einer Ansicht anpassen lassen, wäre der Streit hienach zu entscheiden für die Regredienterbin, oder die Erbtochter. Stehen sich die beiden Ansichten unvereinbar gegenüber, dann:

„in dubio contra eum, qui clarius loqui debuisset“ wäre der Erbtochter der Vorzug zu geben.

Betrachtet man z. B. ohne Würdigung des konkreten Falles die Klausel „bis auf den ledigen Anfall“, so lassen sich gleichberechtigte Gründe für und gegen Erbtochter und Regredienterbin anführen. Für die Regredienterbin spricht, dass der Zweck, die Erhaltung von Stamm und Namen weg-

1) v. Neurath a. a. O. p. 111.

gefallen ist, — cessante causa cessat lex — und somit „lediger Anfall“ soviel bedeute als „auf Absterben des letzten des Mannsstammes“.

Für die Erbtochter spricht die strikte Interpretation. Denn als „lediger Anfall“ muss der bezeichnet werden, welcher durch keinen zwischenstehenden Verwandten gehindert wird. So lange eine Person vorhanden ist, welche, gestützt auf Rechtssätze z. B. „foemina semel exclusa, semper exclusa“ — „je näher der Sipp je näher dem Erbe“, einen Anspruch auf das Erbe machen könnte, ist nach strikter Auslegung ein „lediger Anfall“ nicht vorhanden.

Citierte Litteratur.

1. Stolbe Otto, Deutsches Privatrecht, Bd. V. 1. und 2. Auflage. 1885. Berlin.
2. Gengler Dr. Heinr. Gottfr., Das deutsche Privatrecht in seinen Grundzügen. 4. Auflage. 1892. Erlangen und Leipzig.
3. Gerber C. F. v., System des deutschen Privatrechts. 16. Auflage. 1891. Jena.
4. Beseler Georg, Lehre von den Erbverträgen. 2. Teil. 1837.
5. Neurath v., Von der Regredienterbschaft und den dabei vorkommenden Rechtsfragen. Giessen. 1807.
6. Heffter Dr. Aug. Wilhelm, Die Sonderrechte der souverainen und der mediatisierten, vorm. reichsständischen Häuser Deutschlands. Berlin 1871.
7. Franklin Dr. Otto, Die freien Herrn und Grafen von Zimmern. Freiberg und Tübingen. 1884.
8. Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft. In Verbindung mit vielen Gelehrten herausgegeben von A. L. Reyscher*)**) und W. C. Wilda. VI. und XV. Band. Leipzig 1841 und 1855.

   Abhandlung von Reyscher a. a. O.

   *) 1. Das Erbrecht der adeligen Töchter und ihre Verzichte. Band VI. 1841.

   **) 2. Die Erbverzichte der adeligen Töchter und die Versuche der Reichsritterschaft zur Regelung derselben. 1855.
9. Pappermann, de ordine, quo feminae illustres atque nobiles jure Germanico ad bonorum avitorum hereditatem sind vocandae. Turici 1868 (Diss.).
10. Rodenberg Julius (Dissert.), Die Regredienterbschaft. Marburg 1856.

11. Beseler, Deutsches Privatrecht.
12. Schulze Dr. Hermann, Das Erb- und Familienrecht der deutschen Dynasten des Mittelalters. Halle 1871.
13. Schröder Richard, Deutsche Rechtsgeschichte. Leipzig 1889.
14. Brunner Heinrich, Deutsche Rechtsgeschichte. Leipzig 1892.

Ferner benützte Litteratur.

J. C. Kohler, Handbuch des deutschen Privat-Fürstenrechts.
v. Dalwigk, Eranien zum deutschen Privatrecht. 1. Lieferung. Heidelberg 1825.
Richard Friedrich, Die Succession der Regredienterben und der Erbtochter. Breslau 1883.
Fischer, Geschichte der teutschen Erbfolge. II. 1778.
v. Roth, Bayer. Civilrecht. III. Teil. Tübingen 1875.
Winscheid, Dernburg, } Pandekten.
Seydl, Bayer. Staatsrecht. Band I.
Puchta, Gewohnheitsrecht.
Mittermaier, Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts.
Kreittmayr, Anmerkungen zum Cod. Max. Bav. Civ.
Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte.